

# Anerkennungsverordnung der KUG

(Beschluss der Studienkommission vom 09. Juni 2009,  
genehmigt in der Sitzung des Senats vom 16. Juni 2009)

- § 1 (1) Generell müssen Anträge auf Anerkennung von Prüfungen spätestens im vorletzten Semester eines Studiums bzw. Studienabschnittes gestellt werden. Auch im Falle von Studienzeitverkürzungen (Erlass von Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach gem. § 55 Satzung KUG) muss das Ansuchen um Anerkennung von Studienleistungen spätestens 6 Monate vor der das Studium bzw. den Studienabschnitt abschließenden Prüfung gestellt werden.
- (2) Für Anträge auf Anerkennung von Prüfungen, die im letzten Semester eines Studienabschnitts bzw. Studiums im Rahmen eines anderen ordentlichen Studiums absolviert wurden, gilt abweichend von Abs. 1 eine Bearbeitungsfrist von 2 Monaten.
- § 2 (1) Lehrveranstaltungen aus zentralen künstlerischen Fächern (ZKF) werden in den Studienrichtungen Gesang, Instrumental(Gesangs)Pädagogik (IGP), Instrumentalstudium und Jazz generell nicht anerkannt. Studierende, die bereits Studienteile an anderen Universitäten absolviert haben oder deren Studienerfolg eine vorzeitige Beendigung des Studiums erwarten lässt, können ein Ansuchen um Studienzeitverkürzung (Erlass von Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach gem. § 55 Satzung KUG) an die Studiendekanin/ den Studiendekan stellen. Diese Ansuchen bedürfen für eine bis zu 50%ige Studienzeitverkürzung der schriftlichen Stellungnahme der Leiterin/des Leiters des zentralen künstlerischen Faches, bei bis zu 75% einer ausführlichen Expertise der Leiterin/des Leiters des zentralen künstlerischen Faches. Studienzeitverkürzungen über 75% der Studiendauer werden nicht genehmigt.
- (2) Die Lehrveranstaltungen **Orchester, Big Band und Jazzchor** werden nicht anerkannt, ausgenommen in dem für eine Studienzeitverkürzung notwendigen Umfang. Jedenfalls können aber auch bei einer Studienzeitverkürzung nur Lehrveranstaltungen von anerkannten Bildungseinrichtungen (im Sinne des § 78 Abs. 1 UG 2002) anerkannt werden. Die Anerkennung von Orchestertätigkeiten außerhalb eines Studiums (z.B. bei professionellen Orchestern) ist nicht möglich.
- (3) Die Lehrveranstaltung **Chor** wird nicht anerkannt, wenn sie außerhalb eines Studiums an einer anerkannten Bildungseinrichtung (im Sinne des § 78 Abs. 1 UG 2002) absolviert wurde (z.B. bei Opernproduktionen an einem Opernhaus, CD-Produktionen, privaten Chorproduktionen usw.).
- (4) Die Lehrveranstaltung **Kammermusik** wird nicht anerkannt, wenn sie außerhalb eines Studiums an einer anerkannten Bildungseinrichtung (im Sinne des § 78 Abs.1 UG 2002) absolviert wurde (z.B. Kammermusikkonzerte bei Festivals, CD-Produktionen im Bereich der Kammermusik, sonstige Konzerttätigkeiten im Bereich der Kammermusik).
- § 3 Von dieser Regelung unberührt bleibt die Anerkennung von freien Wahlfächern.

Der Vorsitzende des Senats:  
Kerschbaumer